

Informationsbrief: Staatlicher Verlustbeitrag

Sehr geehrte Klienten!

Die Regierung hat letzte Woche die seit längerem angekündigte Unterstützungsverordnung („decreto sostegno“) erlassen, welche unter anderem die Gewährung von Verlustbeiträgen enthält.

Die Verlustbeiträge betreffen grundsätzlich Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften unter zehn Millionen Umsatz, welche 2020 einen Rückgang des Umsatzes von mindestens 30 Prozent verzeichnet haben.

Ausgeschlossen von der Förderung sind die öffentlichen Körperschaften und Finanzgesellschaften, sowie die Steuerpflichtigen, welche bei Inkrafttreten der Verordnung die Tätigkeit abgemeldet oder erst nach diesem Datum angemeldet haben. Voraussetzung ist, dass der durchschnittlich fakturierte Monatsumsatz 2020 um 30 Prozent geringer ist als jener des Jahres 2019, wobei unter durchschnittlich fakturiertem Monatsumsatz ein Zwölftel des jeweiligen Jahresumsatzes zu verstehen ist. Bei Eröffnung der MwSt.-Position im Laufe des Jahres 2019 ist die erwähnte Umsatzminderung von 30 Prozent nicht erforderlich.

Die Zielgruppe wird also allgemein gehalten, ohne den bisherigen Bezug auf bestimmte Tätigkeitsbereiche nach den ATECO-Kennzahlen.

Für die Berechnung des nach Größe des Unternehmens gestaffelten Verlustbeitrages sind folgende Schritte erforderlich:

- Berechnung des durchschnittlich fakturierten Monatsumsatzes 2019 und 2020;
- Differenz zwischen dem durchschnittlich fakturierten Monatsumsatz 2019 und 2020- diese Differenz stellt die Grundlage für die folgenden Berechnungen dar;
- Ermittlung des Beitragsprozentsatzes aufgrund der Erlöse des Jahres 2019;
- Anwendung des gestaffelten Beihilfeprozentsatzes auf der erwähnten Berechnungsgrundlage (Differenz zwischen Durchschnitt 2019 und 2020) wie folgt:
 - 60% für Steuerpflichtige mit Erlösen bis zu Euro 100.000;
 - 50% für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als Euro 100.000 und bis zu höchstens Euro 400.000;

- 40% für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als Euro 400.000 und bis zu höchstens einer Million Euro;
- 30 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als einer Million und bis zu höchstens fünf Millionen Euro;
- 20 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als fünf Millionen und bis zu höchstens zehn Millionen Euro.

Es ist ein Mindestbetrag von Euro 1.000 für die Einzelunternehmen und von Euro 2.000 für die Gesellschaften vorgesehen. Als Höchstbetrag werden 150.000 Euro festgelegt. Der Verlustbeitrag ist steuerfrei; er zählt also weder für Zwecke der Einkommensteuern IRPEF und IRES noch für die Wertschöpfungssteuer IRAP.

Der Verlustbeitrag wird entweder direkt durch die Einnahmenagentur ausgezahlt, oder man kann diesen wahlweise als Steuerguthaben für die Verrechnung im Zahlungsvordruck F24 mit anderen Steuern und Gebühren verwenden.

Der Verlustbeitrag muss durch einen eigenen Vordruck in elektronischer Form über das Portal der Einnahmenagentur beantragt werden. Im Vordruck müssen die Eckdaten für die Berechnung angeführt und die erforderlichen Voraussetzungen eidesstattlich versichert werden.

Der Antrag kann im Zeitfenster von 60 Tagen zwischen 30. März und 28. Mai 2021 eingereicht werden, ab 8. April 2021 sollen laut Ankündigung bereits die ersten Auszahlungen erfolgen.

Wir werden für Ihren Betrieb die Umsätze der letzten beiden Jahre prüfen und, falls die Voraussetzungen für den Beitrag bestehen, den entsprechenden Antrag in den nächsten Tagen einreichen.

Meran, den 29. März 2021

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem